

Gebührenordnung des Kooperationsraums Stutensee-Weingarten für Kasualien

§1 Beerdigungen

Bei Beerdigungen zahlen **die Angehörigen** den **Organisten/die Organistin**. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgen über die Bestatter.

§2 Trauungen, Taufgottesdienste und Jubelhochzeiten

Bei Trauungen, Taufgottesdiensten und Jubelhochzeiten, die **landeskirchlich** durchgeführt werden, beauftragt und zahlt die **Kirchengemeinde** den **Organisten/die Organistin**. Wünscht die Familie andere oder weitere Musiker, beauftragt und bezahlt sie diese direkt. Erhöhter musikalischer Aufwand beim Üben, der durch besondere Wünsche der Familie entsteht, wird vom Organisten / der Organistin bei der Kirchengemeinde als Mehrarbeit abgerechnet. Die Kirchengemeinde stellt den Mehraufwand dann der Familie in Rechnung.

Die Kirchengemeinde zahlt den **Kirchendienst**. Darin sind der Gottesdienst, bis zu **zwei Termine** zur Vorbereitung wie Besichtigung und/oder Aufschließen zum Schmücken der Kirche und bis zu **30 min nach dem Gottesdienstende** enthalten.

Zeiten darüber hinaus, die auf Wunsch der Familie anfallen, werden mit 35 € pro angefangene Stunde von der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt. Der Kirchendienst rechnet die Mehrarbeit mit der Gemeinde ab.

Wenn das Aufheizen der Kirche nötig ist, beträgt die Gebühr 100 € für das Aufheizen der Kirche. Jubelhochzeiten sind davon ausgenommen.

Keine Gebühr wird verlangt, wenn ein Taufgottesdienst in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Hauptgottesdienst gefeiert wird.

§ 3 Fahrtkosten

Bei Kasualien außerhalb des Kooperationsraums können vom Liturg Fahrtkosten verlangt werden (übliche Pauschale, im Moment 35 ct/km). Diese werden über die Kirchengemeinde den Betroffenen in Rechnung gestellt.

§ 4 Zur Verfügungstellung der Kirche bei Kasualhandlungen anderer Konfessionen

Bei Kasualhandlungen von **anderen Konfessionen** beträgt der Grundpreis für die Kirche 250 €, plus Pauschale Kirchendienst 50 € und falls gebraucht Heizung 100 €.

Die Kirche wird prinzipiell Gemeinden, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der Evang. Allianz sind, zur Verfügung gestellt. Bei anderen christlichen Konfessionen entscheidet der zuständige Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis. Eine Überlassung der Kirche an nicht-christliche oder freie Trauungen erfolgt nicht.

§5 Erlass der Gebühren

Ein Gottesdienst soll nicht am Geld scheitern. Deswegen kann die Kirchengemeinde in diesen Fällen auf das Erheben der Gebühr verzichten. Darüber entscheidet die für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrperson.